

Von: **Bleek, R** R.Bleek@wermelskirchen.de
Betreff: AfD-Veranstaltung
Datum: 22. März 2016 um 19:50
An: wolfgang-horn@t-online.de

BR

Sehr geehrter Herr Horn,

nach Rücksprache mit dem für die Vermietung des Bürgerzentrums zuständigen Gebäudemanagement kann ich Ihre Anfrage vom 17.03.2016 wie folgt beantworten:

Der in Rede stehende Mietvertrag bezog sich auf die Anmietung des kleinen Saals des Bürgerzentrums. Angemeldet war eine "Info-Veranstaltung" des AfD-Ortsverbandes für voraussichtlich 100 Personen. Die Anmeldung erfolgte durch das Ratsmitglied Karl Springer. Ob die Veranstaltung als öffentliche oder als nicht-öffentliche Veranstaltung angemeldet worden ist, ist dem Antragsbogen nicht zu entnehmen. Die erwartete Teilnehmerzahl spricht für eine öffentliche Veranstaltung.

Die AfD ist eine seit dem 06.02.2013 zugelassene aktive politische Partei, die bei der Anmietung von städtischen Räumen wie die sonstigen Parteien behandelt worden ist und auch weiterhin so behandelt werden muss. Bei der Vermietung wird nur geprüft, ob eine vertragsgerechte Erfüllung des Mietvertrages wahrscheinlich ist. Politische Kriterien spielen bei nicht verbotenen Parteien keine Rolle.

Zu der Frage des Hausrechts ist Folgendes mitzuteilen:

Die AfD hat Ihnen augenscheinlich den Zutritt zum angemieteten kleinen Saal verboten. Bei einer nicht-öffentlichen Veranstaltung wäre das legitim, denn der Veranstalter muss in diesem Fall keine unerwünschten Besucher im Mietobjekt dulden, da er hier "Hausrecht" hat. Das Hausrecht bezieht sich jedoch nur auf die angemieteten Räume/Säle, nicht aber auf das gesamte Rathaus, somit hätten Sie alle anderen Räume des Rathauses ohne Bedenken betreten können.

Handelt es sich hingegen um eine öffentliche Veranstaltung, was ich in diesem Fall als plausibel betrachte wegen der erwarteten hohen Teilnehmerzahl, ist der Zutritt jedem erlaubt, es sei denn, er wurde mit der Einladung explizit vom Besuch ausgeschlossen. Der Veranstalter muss also in seinen angemieteten Räumlichkeiten auch kritische bzw. störende Besucher dulden, sofern diese die Veranstaltung nicht so erheblich stören, dass der Veranstaltungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Freundliche Grüße
Rainer Bleek

Rainer Bleek
Bürgermeister

Stadt Wermelskirchen
Telegrafenstr. 29 - 33
42929 Wermelskirchen

Tel. 02196 710-180
Fax 02196 710-190
R.Bleek@wermelskirchen.de